

**Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 4. März 2009

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim, im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt, folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. Bei § 5 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Immatrikulation versagt wird, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 17.12.2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 3. März 2009

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. März 2009 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. März 2009 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. März 2009.